

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Ferienausschusses vom Dienstag, den 22. August 2006

Sitzungsleiterin: stellv. Bürgermeisterin Anhalt
Schriftführer/in: Deierling, Fischer, Schamberger

Anwesend waren, die Stadträtinnen Hülser und Platzer sowie die Stadträte Abinger (für Luther) August, Berberich, Brilmayer F., Heilbrunner und Riedl.

Entschuldigt fehlte Stadträtin Dr. Luther

Bürgermeister Brilmayer war als Zuhörer anwesend.

Frau Fischer, Frau Schamberger und Herr Deierling von der Stadtverwaltung nahmen beratend an der Sitzung teil.

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellte Bürgermeisterin Anhalt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest.

Es lagen keine Bürgeranfragen vor.

TOP 1

Änderung von Gemeindeteilnamen Sigersdorf – Siegersdorf
öffentlich

Die Stadtverwaltung Ebersberg wurde vom Vermessungsamt – Hr. Baumgartner darauf hingewiesen, dass im Grundbucheintrag Sigersdorf noch ohne e, nicht wie bereits ortsüblich mit e geführt wird und bat um Angleichung der Schreibweise.

Bei der durchgeführten Befragung der betroffenen Bürger sprach sich keiner gegen die Anpassung an die inzwischen ortsübliche Schreibweise Siegersdorf aus.

Kreisheimatpfleger Kramer empfiehlt die Änderung nicht durchzuführen, da der Name von Sigirih abgeleitet ist und eine Änderung den Ursprung verfälschen würde.

Nach kurzer Beratung beschloss der Ferienausschuss mit 9 : 0 Stimmen die Änderung des Gemeindeteilnamens Sigersdorf in Siegersdorf durchzuführen.

TOP 2

Satzungsentwurf „Autowaschanlagen“
öffentlich

Durch die jüngste Änderung des Feiertagsgesetzes wird der bisher verbotene Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen erleichtert.

Der Betrieb wird von den Verboten des Feiertagsgesetzes ausgenommen, wenn eine Gemeinde für ihren Bereich eine entsprechende Verordnung erlässt. Hierzu werden die Gemeinden in Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 FTG ermächtigt.

Durch eine solche Verordnung kann der Betrieb ab 12.00 Uhr erlaubt werden. Ausgenommen sind bestimmte Feiertage, die im aufgelegten Satzungsentwurf aufgeführt sind.

Da durch den Betrieb der ortsansässigen Waschanlagen, insbesondere aufgrund deren Lage keine gesteigerte Beeinträchtigung der Feiertagsruhe zu erwarten ist, schlägt die Verwaltung vor, die Möglichkeit zum Erlass der Verordnung wahrzunehmen und legt hierzu einen Verordnungsentwurf vor.

Nach intensiver Diskussion und Abwägung der daraus resultierenden Vor- bzw. Nachteile fasste der Ferienausschuss folgenden Beschluss.

Der Ferienausschuss beschloss mit 5 : 4 Stimmen, die Verordnung zum Betrieb von Autowachanlagen an Sonn- und Feiertagen im Bereich der Stadt Ebersberg entsprechend dem vorliegenden Entwurf zu erlassen.

TOP 3

_____;

Tektur zur Transferierung des Huberhofes von Reitgesing auf das Grundstück FINr. 2885,
Gmkg. Oberndorf, Kalteneck Nr. 3 TA 17.01.2006

öffentlich

Das Vorhaben beurteilt sich nach § 35 BauGB, Außenbereich.

Die Situierung des Baukörpers wird auf die bereits im Vorbescheid vom 12.12.2002 genehmigte Lage zurückgeführt.

Zwischenzeitlich haben Besprechungen mit Landratsamt und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege stattgefunden und vorliegender Antrag stellt das Ergebnis dar:

- Im Dach ein zusammenhängendes Oberlichtband
- Fenstergestaltung im Ersatzbau mittels Einzelfenster
- Nebengebäude eingekürzt, Länge 9,0 m statt vorher 12,0 m, sowie vom Hauptgebäude abgesetzt

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloss der Ferienausschuss dem Tekturantrag das Einvernehmen zu erteilen.

TOP 4

_____;

Isolierte Befreiung für einen Carport auf dem Grundstück FINr. 824/32,
Gmkg. Ebersberg, von-Feury-Str. 1

öffentlich

Der Bauantrag wurde wegen unvollständiger Unterlagen zurückgestellt.

TOP 5

██████████
 Vorbescheid zum Anbau an ein EFH auf dem Grundstück Fl.Nr. 824/21,
 Gmkg. Ebersberg, Floßmannstr. 25 a

öffentlich

Das Vorhaben beurteilt sich nach dem einfachen Bebauungsplan Nr. 14. Der eingeschossige Grenzsanbau mit den Maßen L x B: 5,44 x 6,0 m ist planungsrechtlich zulässig. Bezüglich der nicht eingehaltenen Abstandsflächen könnte das Landratsamt durch das erteilte Nachbareinverständnis eine Befreiung aussprechen. Die Verwaltung empfiehlt dem Antrag das Einvernehmen zu erteilen

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloss der Ferienausschuss dem Antrag das Einvernehmen zu erteilen.

TOP 6

██████████;
 Abbruch u. Bauantrag zum Neubau e. EFH mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 747/27,
 Gmkg. Ebersberg, Alpenstr. 16

öffentlich

Das Vorhaben beurteilt sich nach den einfachen Bebauungsplänen Nr. 19 und 19.1. Es sind folgende Befreiungen erforderlich:
 Laut Festsetzung sind talseitig zwei Gauben mit einer maximalen Breite von 1,40 m zulässig. Beantragt wird straßenseitig eine Gaube über dem Eingang, Breite 2,93 m und eine Gaube talseitig, Breite 4,73 m. Durch die Befreiungen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, ortsplanerisch sind sie vorstellbar und die Nachbarn sind einverstanden. Die Verwaltung empfiehlt den Befreiungen zu zustimmen und das Einvernehmen zu erteilen.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloss der Ferienausschuss den Befreiungen zu zustimmen und dem Bauantrag das Einvernehmen zu erteilen.

TOP 7

Voranfrage:
 Kindergarten St. Benedikt - Dachsanierung

öffentlich

Im Rahmen einer Dachsanierung soll das vorhandene Flachdach in ein leicht geneigtes Satteldach, Dachneigung 5 – 8 ° geändert werden. Falls die Licht -und Raumverhältnisse es erfordern sollten noch zusätzlich Lichtkuppeln eingebaut werden. Es wird empfohlen einem diesbezüglichen Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen in Aussicht zu stellen.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloss der Ferienausschuss einem diesbezüglichen Bauantrag das Einvernehmen in Aussicht zu stellen.

TOP 8

26. FNP-Änderung – Kiesabbauf Flächen;

a) Behandlung der eingegangenen Anregung aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

b) weiteres Verfahren

TA 25.07.2006

öffentlich

zu a)

Die Verfahren nach § 3 Abs.1 und 4 Abs. 1 BauGB wurden in der Zeit vom 12.06. -12.07.06 durchgeführt. Von den Bürgern wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden in der Sitzung des Technischen Ausschusses am 25.07.2006 vorbehandelt. Hierzu wird auf das Protokoll über die Sitzung des Technischen Ausschusses lfd.-Nr. 10 verwiesen.

1. Regierung von Oberbayern; Stellungnahme vom 03.07.2006

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Regierung von Oberbayern mitteilt, dass die Planung den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegensteht.

Ebenfalls wird der Hinweis der Regierung von Oberbayern zur Kenntnis genommen, dass die geplante Änderung im Bereich Dieding nördlich und östlich des Vorbehaltsgebiets VB 30 und die geplante Änderung im Bereich Äpfelkam südöstlich des Vorbehaltsgebiets VB 31 liegt.

Für die im Regionalplan als VR 300 dargestellte Fläche „Vorranggebiet für Sand und Kies“ wurde bereits eine Abwägung durch den Regionalplan getroffen. Die entsprechende Darstellung dieser Fläche im FNP der Stadt Ebersberg ist nunmehr durch die Darstellung als „Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen – vorhanden bzw. geplant“ erfolgt,

Der Hinweis auf die Abwägungsmöglichkeiten im Falle der Vorbehaltsflächen wird zur Kenntnis genommen.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen nahm der Ferienausschuss die Abwägungsmöglichkeiten im Falle der Vorbehaltsflächen zur Kenntnis.

2. Regionaler Planungsverband München – RPV; Stellungnahme vom 11.07.2006

Die Ausführungen des RPV sind im Wesentlichen identisch mit denen der Regierung von Oberbayern.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen nahm der Ferienausschuss die Ausführungen zur Kenntnis.

Der Ausschuss nahm die Ausführungen zur Kenntnis. Zur Abwägung wird auf den Beschluss zur Stellungnahme der Regierung von Oberbayern vom 03.07.2006 verwiesen.

3. Landratsamt Eberberg; Stellungnahme vom 14.07.2006

Aus **baufachlicher** und **immissionsschutzfachlicher** Sicht, werden keine Einwendungen und Bedenken vorgetragen.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen nahm der Ferienausschuss dies zur Kenntnis.

Aus der Sicht der **kommunalen Abfallwirtschaft** werden seitens des Landkreises zwar keine Bedenken erhoben, aber darauf hingewiesen, dass das Vorliegen von Altlasten durch entsprechende Überprüfungen ausgeschlossen werden sollte.

Anmerkung der Verwaltung:

Zum Vorliegen von Altlasten wird auf die Schreiben des Landratsamtes Ebersberg – Wasserrecht, Immissionsschutz, Staatl. Abfallrecht – vom 14.6.2006 verwiesen, in dem aus bodenschutzrechtlicher Sicht mitgeteilt wird, dass derzeit keine Altlastenflächen betroffen sind.

Auch das Gesundheitsamt im Landratsamt Ebersberg teilt mit Schreiben vom 7.7.2006 mit, dass ihm keine Altlasten im Planungsbereich bekannt sind.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloss der Ferienausschuss auf Empfehlung des TA aufgrund der o.g. Stellungnahmen der Abteilungen staatl. Abfallrecht und des Gesundheitsamtes im Landratsamt Ebersberg und auch aufgrund eigener Kenntnis festzustellen, dass im Planungsbereich keine Flächen bekannt sind, auf den Altlasten vermutet werden müssten.

Die Forderung der kommunalen Abfallwirtschaft des Landkreises Ebersberg, das Vorliegen von Altlasten durch entsprechende Überprüfungen auszuschließen, wird damit als erledigt betrachtet.

Aus naturschutzfachlicher Sicht

1. "An der Schafweide"

Das Landratsamt hat aus naturschutzfachlicher Sicht mit Schreiben vom 14.07.2006 Stellung genommen. Der TA hat sich mit diesem Schreiben in seiner Sitzung am 25.07.2006 auseinandergesetzt und Beschlussempfehlungen erarbeitet. Mit Schreiben vom 11.08.2006 wird die Stellungnahme vom 14.07.06 in folgenden Punkten klargestellt:

1. Die Ausführungen zur Frage der Raumordnungspflicht ist nur als Hinweis auf die notwendige Beteiligung der Regierung von Oberbayern als Höhere Landesplanungsbehörde zu verstehen.
2. Die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist im konkreten Kiesabbau-genehmigungsverfahren zu prüfen und nicht bereits auf der Ebene des Flächen-nutzungsplans.
3. Zur Frage, ob und in wie weit der Umweltbericht zur Änderung des Flächen-nutzungsplans auf die Eingriffsregelungen der Bauleitplanung eingehen sollte wird nun dargestellt, dass die Eingriffsregelung zwar abgearbeitet aber nicht vollzogen werden muss. So bedarf es z.B. einer detaillierten Ausgleichsflächenbilanzierung (Eingriffsfläche, Kompensationsfaktor), nicht aber der dinglichen Sicherung einer konkreten Ausgleichsfläche oder einer Abbuchung vom Ökokonto.
4. Weiter nahm das Landratsamt die Forderung zurück, für die Erstellung eines Um-weltberichtes einen Landschaftsarchitekten bei zu ziehen, nachdem der Umweltbe-richt von einem Landschaftsarchitekten erarbeitet wurde.

Aufgrund des klarstellenden Schreibens vom 11.08.06 verbleiben noch folgende zu behan-delnde Anregungen:

zu: Waldstreifen entlang der ST 2086

Entlang der Staatstraße 2086 befindet sich ein Streifen mit Buchenbestand. Von der Un-teren Naturschutzbehörde und auch vom Amt für Landwirtschaft und Forsten Ebersberg wird gefordert, diesen Buchenbestand zu erhalten. Dieser Bestand sei von hoher ökolo-gischer Wertigkeit und habe eine hohe Bedeutung für den Sichtschutz.

Sachvortrag:

Nach Luftbilddauswertung ist der angesprochene Mischwaldstreifen max. ca. 20 m breit. Auf den Laubbaumbestand entlang der Straße wurde bereits im Umweltbericht (S. 13) eingegangen. Bereits bisher wurde davon ausgegangen, dass der Abbau aus Gründen des Sichtschutzes einen Abstand zur Staatsstraße einhalten muss und der Mischwaldstreifen somit erhalten bleibt. Zur Verdeutlichung dieses Zieles sollte die Darstellung der Abgrabungsfläche im Plan ca. 20 m von der Staatsstraße 2086 nach Osten abgerückt werden.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloss der Ferienausschuss auf Empfehlung des Technischen Ausschusses, die Darstellung der geplanten Abgrabungsfläche zum Erhalt des Laubbaumbestandes und wegen des Sichtschutzes um ca. 20 m von der Staatsstraße nach Osten abzurücken. Die Berechnung der Ausgleichsflächen ist entsprechend anzupassen.

2. „Stahhuber – Kiesgrube“ (Dieding)

Die Untere Naturschutzbehörde stellt fest, dass für den Bereich der Kiesgrube Stahhuber bereits rechtsverbindliche Abbaugenehmigungen vorliegen und bittet um Aktualisierung.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloss der Ferienausschuss auf Empfehlung des Technischen Ausschusses was folgt:

Bei der Kiesgrube Stahhuber wird nur der bereits genehmigte Bestand in der 26. FNP-Änderung dargestellt. Zur Klarheit dieses Sachverhalts wird im Bereich der Kiesgrube Stahhuber die Darstellung von „Fläche für Abgrabung oder die Gewinnung von Bodenschätzen – geplant“ in „Fläche für Abgrabung oder die Gewinnung von Bodenschätzen – vorhanden“ geändert

3. Klippel – Kiesgrube (Äpfelkam)

Die Untere Naturschutzbehörde stellt auch hier fest, dass für den Bereich der „Klippel – Kiesgrube“ bereits eine rechtsverbindliche Abbaugenehmigung vorliegt, so dass die Fläche als „Bestand“ dargestellt werden muss.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloss der Ferienausschuss auf Empfehlung des Technischen Ausschusses die Darstellung in der 26. FNP-Änderung im Bereich der Kiesgrube bei Äpfelkam von „Fläche für Abgrabung oder die Gewinnung von Bodenschätzen – geplant“ in „Fläche für Abgrabung oder die Gewinnung von Bodenschätzen – vorhanden“ zu ändern.

4. Landratsamt Ebersberg, Gesundheitsamt; Schreiben vom 8.6.2006

Aus der Sicht des Gesundheitsamtes besteht in hygienischer und gesundheitlicher Hinsicht Einverständnis. Weiter wird mitgeteilt, dass Altlasten im Planbereich nicht bekannt sind.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloss der Ferienausschuss auf Empfehlung des Technisches Ausschusses, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

5. Amt für Landwirtschaft und Forsten, Ebersberg; Stellungnahme vom 10.07.2006

1. Kiesabbaugebiet südlich der Deponie und südlich der bisherigen Abbauflächen an der Schafweide

zu: Vorbemerkung - Sachvortrag:

Der Hinweis ist zutreffend, die Fl.Nr.´n 1116, Gemarkung Ebersberg und 3289, Gemarkung Oberndorf liegen in der vorliegenden Planfassung nicht im Umgriff der Abgrabungsflächen.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloss der Ferienausschuss auf Empfehlung des Technischen Ausschusses, die Flurnummern 1116 Gemarkung Ebersberg und 3289 Gemarkung Oberndorf in der Begründung in Abschnitt A.4.1 auf Seite 7 zu streichen.

zu: Bestandsaufnahme, Bewertung und Folgerung – Sachvortrag:

Auch das Amt für Landwirtschaft und Forsten Ebersberg stellt fest, dass sich östlich entlang der Staatsstraße 2086 ein ökologisch wertvoller Buchenbestand befindet. Es wird, wie auch schon von der Unteren Naturschutzbehörde gefordert, diesen Bereich aus der geplanten Abbaufäche herauszunehmen.

Die als „Ausgleichsfaktor“ veranschlagte Rekultivierung zur Laubmischwald wird begrüßt.

Es wird zu recht darauf verwiesen, dass die Darstellung im Umweltbericht zum FNP keine abschließende Festlegung zu den Ausgleichsmaßnahmen sein kann und das konkrete Ausgleichserfordernis den jeweiligen Genehmigungsverfahren vorbehalten bleibt. Der Umweltbericht sollte um eine entsprechende Klarstellung ergänzt werden.

Einstimmig mit 9 :0 Stimmen beschloss der Ferienausschuss auf Empfehlung des Technischen Ausschusses was folgt:

1) Der Empfehlung, den Buchenbestand entlang der ST 2086 aus der Darstellung der Abgrabungsfläche herauszunehmen, wird entsprochen. Auf den Beschluss zur Stellungnahme des Landratsamtes unter Nr. 3 – UNB – wird verwiesen.

2) Es wird zur Kenntnis genommen dass die Aufforstungsabsicht zu Mischwald begrüßt wird

3) Der Umweltbericht ist um eine Klarstellung dahingehend zu ergänzen, dass das tatsächliche Ausgleichserfordernis im konkreten Genehmigungsbescheid zu regeln ist.

2. Kiesabbaugebiet östlich von Dieding

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen stellt der Ferienausschuss auf Empfehlung des Technischen Ausschusses fest, dass es sich bei der betreffenden Fläche um Wald im Sinne des Waldgesetzes handelt, wurde bereits durch die Ausweisung im Flächennutzungsplan in der Fassung vom 28.01.1997 entsprochen; die Flächen sind dort als „Wald“ dargestellt. Das Ausgleichserfordernis ist hier bereits durch entsprechende Auflagen bei der Genehmigung geregelt.

3. Kiesabbaugebiet östlich von Äpfelkam

Der Ferienausschuss nahm bezüglich des Abbaugbietes östlich von Äpfelkam zur Kenntnis, dass keine Anregungen und Bedenken vorgetragen wurden.

6. Wasserwirtschaftsamt Rosenheim; Stellungnahme vom 30.06.2006

Seitens des WWA Rosenheim besteht mit dem Kiesabbau auf den drei Flächen Einverständnis, wenn der Mindestabstand zum höchsten Grundwasserniveau 2 m beträgt. Die bestehenden Grundwassermessstellen sind zu erhalten.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloss der Ferienausschuss auf Empfehlung des Technischen Ausschusses, den Flächennutzungsplan um entsprechende Hinweise zu ergänzen.

7. E.on Bayern AG; Stellungnahme vom 10.07.2006

Die E.on Bayern AG bittet um Nachtrag der Trafostationen im Bereich der Schafweide.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloss der Ferienausschuss auf Empfehlung des Technischen Ausschusses, die bestehende Trafostation in die 26. FNP-Änderung als Hinweis einzutragen.

Weiter teilt die E.on Bayern AG mit, dass die Freileitung südlich von Dieding mit „Isar-Amperwerke“ anstatt mit „E.ON Bayern AG“ beschriftet sei. Ferner wird darauf hingewiesen, dass am westlichen Rand der Abgrabungsfläche an der Schafweide im Bereich der St 2086 und am südlichen Rand der Abbaufäche bei Aepfelkam 20 kV-Kabel der E.on verlaufen.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloss der Ferienausschuss auf Empfehlung des Technischen Ausschusses, die Beschriftung der Freileitung bei Dieding bei der nächsten Gesamt-Überarbeitung des Flächennutzungsplanes zu berichtigen. Die Hinweise zum Verlauf der 20 kV-Kabel werden zur Kenntnis genommen; sie tangieren den Bereich der geplanten Flächenausweisung nicht.

8. Kreisbrandinspektion Ebersberg; Schreiben vom 3.7.2006

Die Kreisbrandinspektion teilt im o.g. Schreiben die Anforderungen an den Löschwasserbedarf und die Feuerwehrezufahrten und –zugänge mit.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloss der Ferienausschuss auf Empfehlung des TA, das Schreiben zur Kenntnis zu nehmen.

Die Anforderungen sind auf der Ebene des jeweiligen Genehmigungsverfahrens nachzuweisen. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist dadurch nicht erforderlich.

9. Stellungnahmen von Trägern, die keine Einwendungen und Bedenken vorgetragen

Landratsamt Ebersberg, Abfallrecht – Schreiben vom 14.06.2006

Bayern. Landesamt für Denkmalpflege – Schreiben vom 27.6.2006

Deutsche Telekom AG, T-Com – Schreiben vom 08.06.2006

Gemeinde Steinhöring – Schreiben vom 13.07.2006

Jagdgenossenschaft Ebersberg – Aktenvermerk vom 12.07.06

Jagdgenossenschaft Oberndorf – Schreiben vom 11.07.06

10. Festlegungen zum Umweltbereich gem. § 2 Abs. 4 BauGB

Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB legt die Gemeinde fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange des Umweltschutzes zur Abwägung erforderlich ist.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloss der Ferienausschuss auf Empfehlung des Technischen Ausschusses den Umweltbericht i.d.F. vom 25.04.2006 auf der Grundlage der vorher gefassten Beschlüsse zu ergänzen und nach einer entsprechenden Fortschreibung in das Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB zu geben.

11. Billigung und Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloss der Ferienausschuss auf Empfehlung des Technischen Ausschusses, den Flächennutzungsplanentwurf unter Berücksichtigung der vorher empfohlenen Änderungen und Ergänzungen samt Begründung und dem Umweltbericht zu billigen und gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

TOP 9

28. FNP-Änderung – SO für Abfallverwertung;

a) Behandlung der eingegangenen Anregung aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

b) weiteres Verfahren

StR 25.04.06

öffentlich

Die Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 BauGB fanden in der Zeit vom 21.7. – 21.8.2006 statt.

Von Bürgern wurden keine Anregungen vorgebracht.

Regierung von Oberbayern; Schreiben vom 11.8.2006 Regionaler Planungsverband München, Schreiben vom 16.8.2006

Es wird mitgeteilt, dass die Planung vorbehaltlich der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegensteht.

Vortrag:

Seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde im Landratsamt Ebersberg wird mit Schreiben vom 21.8.2006 mitgeteilt, dass immissionsschutzfachliche sowie immissionsschutzrechtliche Belange in den nachgeordneten Verfahren geklärt werden.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloss der Ferienausschuss, die Stellungnahmen zur Kenntnis zu nehmen.

Landratsamt Ebersberg, Schreiben vom 21.8.2006

Aus baufachlicher und naturschutzfachlicher Sicht werden keine Einwände und Bedenken erhoben.

Immissionsschutzfachliche und immissionsschutzrechtliche Belange werden in den nachgeordneten Genehmigungsverfahren geklärt.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht besteht mit der Planung Einverständnis.

Es wird noch darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme des Landkreises nachgereicht wird.

Vortrag:

Eine Stellungnahme des Landkreises ist bis zum Sitzungstag nicht mehr eingegangen.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloss der Ferienausschuss, die Stellungnahmen zur Kenntnis zu nehmen.

Nachdem eine Stellungnahme des Landkreises bis zum Sitzungstag nicht eingegangen ist, wird davon ausgegangen, dass mit der Planung Einverständnis besteht.

Landratsamt Ebersberg – Gesundheitsamt; Schreiben vom 26.7.2006

Es werden keine Einwände erhoben, wenn die einwandfreie Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung durch die kommunalen Einrichtungen gewährleistet wird und die festen Abfallstoffe auf hygienische und wasserrechtliche unbedenkliche Art und Weise entsorgt werden.

Vortrag:

Der Anschluss an die städt. Wasserversorgung ist gegeben.

Die Abwässer aus dem Planungsgebiet werden über eine biologische Kleinkläranlage des Landkreises auf dem Deponiegelände entsorgt.

Die Oberflächenwässer werden über eine Anlage des Landkreises versickert.

Die ordnungsgemäße Beseitigung der festen Abfallstoffe ist durch den Anschluss- und Benutzungszwang an die städt. Müllabfuhr gesichert.

Für die Behandlung der im Betrieb anfallenden Abfallstoffe ist eine immissionschutzrechtliche Genehmigung erforderlich. Das Verfahren hierfür läuft derzeit beim Landratsamt Ebersberg.

Mit 9 : 0 Stimmen beschloss der Ferienausschuss festzustellen, dass die Forderungen erfüllt werden können.

Amt für Landwirtschaft und Forsten Ebersberg; Schreiben vom 16.8.2006

Es werden keine Einwände erhoben. Es wird jedoch die Auffassung vertreten, dass eine Ausgleichsmaßnahme im Flächenverhältnis von mindestens 1:1 erforderlich werde, weil durch die Flächennutzungsplanänderung die bisher geplante Sukzessionsfläche weg falle.

Vortrag:

Vermutlich ist dem Amt nicht bekannt, dass für die vorhandenen Gebäude eine unbefristete baurechtliche Genehmigung vorliegt. Der Eingriff ist daher bereits vor der planerischen Entscheidung in zulässiger Weise erfolgt und daher gem. § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB nicht mehr auszugleichen.

Mit 9 : 0 Stimmen beschloss der Ferienausschuss festzustellen, dass der Eingriff bereits vor der planerischen Entscheidung in zulässiger Weise erfolgte und somit ein Ausgleich nicht mehr erforderlich wird.

Wasserwirtschaftsamt Rosenheim; Schreiben vom 3.8.2006

Die Planung wird begrüßt.

Verkehrs- oder Lagerflächen, auf denen wassergefährdende Stoffe angeliefert, gelagert oder abgefüllt werden oder auf denen mit diesen Stoffen in nicht unerheblichen Mengen umgegangen wird, sind an das Entwässerungsnetz anzuschließen.

Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser von Dächern und sonstigen befestigten Flächen sind oberirdisch über die belebte Bodenzone bzw. über Mulden oder Sickerdolen zu versickern.

Im Bereich von Auffüllungen oder Bodenkontaminationen ist wegen möglicher Auswaschungen von Schadstoffen in das Grundwasser nicht zulässig.

Vortrag:

Irrtümlich nimmt das WWA an, dass das Planungsgebiet an das Kanalnetz des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos angeschlossen ist.

Nach Aussagen des Landkreises als Grundeigentümer wird das Schmutzwasser aus dem Plangebiet einer biologischen Kleinkläranlage zugeführt.

Das Niederschlagswasser wird über Sickerdolen, die entlang der St2086 errichtet wurden, versickert.

Es kann also davon ausgegangen werden, dass eine ordnungsgemäße Ab- und Regenwasserbeseitigung vorhanden ist.

Mit 9 : 0 Stimmen beschloss der Ferienausschuss die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen und festzustellen, dass aufgrund der Aussagen des Landkreises Ebersberg von einer ordnungsgemäßen Beseitigung der Schmutz- und Niederschlagswässer ausgegangen werden kann.

Kreisbrandinspektion Ebersberg; Schreiben vom 23.7.2006

Es wird mitgeteilt, dass die Löschwasserversorgung als gesichert angesehen werden kann, wenn der vorhandene unterirdische Löschwasserbehälter stets gefüllt und zugänglich und die bestehende Hydrantenanlage entlang der St2086 weiterhin verfügbar ist.

Die Feuerwehrezufahrt ist dann gesichert, wenn die Zufahrt wie bisher möglich ist.

Vortrag:

Es ist nicht geplant, die Feuerwehrezufahrt zu verändern. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass die Feuerwehrezufahrt gesichert ist.

Mit 9 : 0 Stimmen beschloss der Ferienausschuss die Löschwasserversorgung sowie die Feuerwehrezufahrt aufgrund der vorhandenen Anlagen als gesichert anzusehen.

e.on Bayern; Schreiben vom 26.7.2006

Es wird gebeten, den Standort der bestehenden Trafostation in den Flächennutzungsplan zu übernehmen.

Mit 9 : 0 Stimmen beschloss der Ferienausschuss, den Standort der bestehenden Trafostation in den Plan als Hinweis aufzunehmen.

ESB Erdgas Südbayern; Schreiben vom 1.8.2006

Die ESB erhebt keine Einwände, weist jedoch auf eine bestehende Gasleitung in der Straße nach Thailing hin.

Mit 9 : 0 Stimmen beschloss der Ferienausschuss, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Nachdem die Gasleitung außerhalb des Plangebietes liegt, ist die Aufnahme in den Plan nicht erforderlich.

Festlegungen zum Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB

Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB legt die Gemeinde fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange des Umweltschutzes zur Abwägung erforderlich ist.

Wie aus den vorher behandelten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu entnehmen ist, sind die Belange des Umweltschutzes durch den Umweltbericht i.d.F. vom 10.7.2006 sowohl hinsichtlich Umfang als auch Detaillierungsgrad ausreichend ermittelt.

Auch eigene Erkenntnisse, die weitergehende Ermittlungen erfordern, liegen nicht vor.

Mit 9 : 0 Stimmen beschloss der Ferienausschuss den Umweltbericht i.d.F. vom 10.7.2006 in das Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB zu geben.

Aufgrund eigener Erkenntnisse und der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist erkennbar, dass eine Ausweitung des Umfanges und eine weitere Detaillierung der Belange des Umweltschutzes über den Umweltbericht i.d.F. vom 10.7.2006 hinaus nicht erforderlich ist.

Billigungs- und Auslegungsbeschluss:

Mit 9 : 0 Stimmen beschloss der Ferienausschuss die 28. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und dem Umweltbericht i.d.F. vom 10.7.2006 unter Berücksichtigung der vorher beschlossenen Ergänzungen zu billigen.

Der Plan mit Begründung und Umweltbericht ist nach der Ergänzung gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

TOP 10

Bebauungsplan Nr. 49.2 Gewerbepark – Aldi;
Satzungsbeschluss

öffentlich

Der Ferienausschuss wurde davon unterrichtet, dass der städtebauliche Vertrag zwischenzeitlich von der Firma Aldi unterzeichnet wurde. Die Voraussetzungen für den Erlass des Satzungsbeschlusses wären damit gegeben.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen fasste der Ferienausschuss den Satzungsbeschluss zur Bauungsplanänderung Nr. 49.2 – Gewerbepark, Aldi- samt Begründung und Umweltbericht i.d.F.v. 25.07.06.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass der städtebauliche Vertrag in der anschließenden nicht öffentlichen Sitzung genehmigt wird.

TOP 11

Planfeststellungsverfahren zur Umgestaltung des Bahnhofsbereichs
Information über das Gespräch mit Bahn

öffentlich

Mittlerweile hat am 01.08.06 bei der DB Station & Service AG ein erstes Abstimmungsgespräch über die weitere Vorgehensweise hinsichtlich der Planfeststellung und der danach folgenden Planungs- und Bauphasen stattgefunden.

Bei dem Termin wurden von Seiten der DB weitere Forderungen aufgestellt, um das Planfeststellungsverfahren finanziell und planerisch zu beschleunigen bzw. abzusichern.

Zum ersten Mal wurde auch auf die Notwendigkeit eines Ablösevertrages für den künftigen Erhaltungsaufwand in Höhe von ca. 100.000 € hingewiesen.

Hierzu steht nun ein Termin im Landratsamt an, wo geklärt werden soll ob das Parkdeck in absehbarer Zeit gebaut wird. Wenn ja, sollte zumindest die Planung und die dann erforderlichen Fundamente in den P + R Platz mit eingebaut werden (Vermeidung Kostensprung).

Bgm Brillmayer berichtete über die Ortsbesichtigung des umgestalteten Bahnhofes in Landsberg.:

Bgm Brillmayer und Frau Fischer hatten die Gelegenheit, den neuen Bürgerbahnhof Landsberg mit den Planern, Betreibern sowie Herrn Sievers von der Regierung von Oberbayern vor Ort zu besichtigen und sich von der hohen Qualität des Konzeptes sowie der Akzeptanz durch die Bürger zu überzeugen. Das Konzept kann von der Größe (ca. 400 m², Ebersberg 200 m²), Fahrgastzahlen (Ebersberg 3fache Anzahl), sowie städtischer Lage nicht eins zu eins auf Ebersberg übertragen werden. Allerdings sollten die Grundüberlegungen, wie Kundenangebot (Reisebüro, Bistro, SB-Markt, WC-Anlagen, Wartelounge, etc) und Konzept (u. a. Fahrradverleih) für den Bahnhof in Ebersberg herangezogen werden. Es bestand Einigkeit für Ebersberg ein Leitbild/ zu finden und mit der Bahn in Verhandlung zu treten. Hierzu wird sich Frau Fischer mit Herrn Sievers (Reg. v. Obb.) und Herrn Kojetinky (Bahn Stadt Konzepte)nach der Sommerpause in Verbindung setzen und zusammen eine Aufgabenstellung entwickeln.

Stadtrat Berberich legte erneut die Beurteilung von Seiten seiner Partei dar.

Nach erschöpfender Debatte stellte Stadtrat Riedl den Antrag zur Geschäftsordnung diese zu beenden.

Der Ferienausschuss beschloss mit 6 : 3 Stimmen die Debatte zu beenden.

TOP 12

Verschiedenes

öffentlich

Stellvertr. Bürgermeisterin Anhalt verlas das Schreiben von Kreisheimatpfleger Krammer in dem er sich für die Zuwendung zur Restaurierung der Kapelle Vordereggburg bedankt.

TOP 13

Wünsche und Anfragen

öffentlich

Stadtrat Berberich bat um Informationen zu den angebrachten Überwachungskameras im südlichen und westlichen Bereich des ehem. Kuhstall.

Der Stadtverwaltung lagen hierzu keine Informationen vor.

Beginn der öffentlichen Sitzung: 19.00 Uhr

Ende der öffentlichen Sitzung: 20.20 Uhr

Es folgte eine nicht öffentliche Sitzung.

Anhalt
Sitzungsleiterin

Deierling
Schriftführer
Top 8-10

Fischer
Schriftführerin
Top 3 - 7,11

Schamberger
Schriftführerin
Top 1,2,12,13